

Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 als Voraussetzung für einen Schulbesuch

Im Ergebnis bestehen gegen die Regelung in § 23 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 20. Mai 2021 (SächsGVBl 2021, 531), wonach der Zutritt zur Schule untersagt ist, wenn nicht durch einen Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht (bzw. unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird), keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Da bei einem positiven Testergebnis die Voraussetzungen von § 23 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht (mehr) erfüllt sind, hat sich die positiv getestete Person unverzüglich abzusondern; minderjährige Schülerinnen und Schüler sind zu separieren und von den Personensorgeberechtigten abzuholen. Dies ist zwingend erforderlich und die damit zwangsläufig verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten dementsprechend rechtmäßig. Keinen Unterschied macht es in diesem Zusammenhang daher, ob ein positives Testergebnis bereits beim Test im Klassenverband festgestellt wird.

Mit Beschluss vom 9. April 2021 (Az.: 3 B 114/21, abrufbar unter <https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/document.phtml?id=6198>) hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) zu damit in Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Fragen und der Vereinbarkeit der Testregelung mit der DSGVO Stellung genommen. Das OVG geht in diesem Beschluss unter Zugrundelegung von Artikel 6 und 9 DSGVO bei der streitgegenständlichen Regelung in der Corona-Schutz-Verordnung von einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und e DSGVO aus. Auch stünde Art. 9 Abs. 1 DSGVO der Erhebung von personen-bezogenen Daten nicht entgegen. Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO gelte Absatz 1 der Vorschrift unter anderem dann nicht,

Postanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 01 32
01330 Dresden

Telefon 0351/85471-101
Telefax 0351/85471-109

www.saechsdsb.de
saechsdsb@slt.sachsen.de*

Dresden, 25. Mai 2021

Hausanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 4 und 11
(Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die
Verarbeitung Ihrer
personenbezogenen Daten
gemäß Artikel 13 der
Datenschutz-Grundverordnung
und zum Zugang für
verschlüsselte E-Mails finden Sie
unter
<https://www.saechsdsb.de/Datenschutzerklaerung>.

wenn die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge – wie hier – erforderlich sei.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2021 (Az.: 3 B 212/21, abrufbar unter <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentsch/document.phtml?id=6224>) hat das OVG weiterhin festgestellt, dass die bislang vorgesehene Möglichkeit einer qualifizierten Selbstauskunft nach Anlage 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung inhaltlich § 28b Abs. 3 Satz 1 2. Hs. IfSG widerspricht - mit der Folge, dass die landesrechtliche Norm unwirksam ist. Dementsprechend findet nunmehr gemäß § 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung die Regelung in § 2 Nummer 7 der (bundesrechtlichen) „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ Anwendung. Diese sieht jedoch keine qualifizierte Selbstauskunft vor.

Die in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang zu unterzeichnende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung wurde mittlerweile abgeändert und umfasst nicht mehr die Verarbeitung personenbezogener Daten. Rechtsgrundlage für diese ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO vielmehr § 28b Abs. 3 IfSG in Verbindung mit den oben genannten Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Stand: 25. Mai 2021

gez. Andreas Schurig